

Antrag

**der Abgeordneten Harald Krüger, Viviane Spethmann, Olaf Böttger, Roland Heintze,
Alexander-Martin Sardina (CDU) und Fraktion**

Betr.: Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit

Die Bürgerschaft möge beschließen:

**Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in
der Öffentlichkeit**

(Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz - HmbPSchG)

Vom ...

§ 1

Ziel und Schutzzweck des Gesetzes

- (1) Ziel des Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen in öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Weitergehende Rauchverbote auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 2

Rauchverbot

- (1) Das Rauchen ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 verboten in
 1. Behörden der Landes- und Bezirksverwaltung und allen sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung unabhängig von ihrer Rechtsform sowie in Gerichten,
 2. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), unabhängig von ihrer Träger-

schaft, einschließlich anderer öffentlich zugänglicher Einrichtungen auf dem Betriebsgelände,

3. Heimen im Sinne von § 1 des Heimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2416),
 4. öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Sinne von § 1 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365),
 5. Gebäuden von Einrichtungen im Sinne des § 45 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135), geändert am 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 138), unabhängig davon, ob diese einer Erlaubnis bedürfen,
 6. Hochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung unabhängig von ihrer Trägerschaft,
 7. Sporthallen, Hallenbädern, sonstigen Räumen, in denen Sport ausgeübt wird, unabhängig von ihrer Trägerschaft,
 8. Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig von ihrer Trägerschaft, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 9. Einrichtungen, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (Gaststätten), einschließlich Gaststätten, die in der Betriebsart Diskothek geführt werden,
 10. Einzelhandelsgeschäften, in denen Lebensmittel, Speisen oder Getränke angeboten werden,
 11. Einkaufszentren, sofern sie sich in geschlossenen Gebäuden befinden,
 12. Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Vollzugs von Maßregeln der Besserung und Sicherung und vergleichbaren Einrichtungen.
- (2) Das Rauchverbot gemäß Absatz 1 gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Es gilt nicht für Räume, die Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind.
- (3) In den Einrichtungen und Gaststätten gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 3, 6 bis 9, 11 und 12 können abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Räume baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gefährdung anderer durch Passivrauchen ausgeschlossen wird und die Raucherräume belüftet und ausdrücklich gekennzeichnet werden.
- (4) Gaststätten gemäß Absatz 1 Nummer 9, bei denen es sich um Festzelte bei zeitlich befristeten und örtlich begrenzten Veranstaltungen oder um Vereins- oder Clubheime von

eingetragenen Vereinen handelt, die nicht öffentlich zugänglich sind, sind vom Rauchverbot ausgenommen.

- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 4 und 5 erstreckt sich das Rauchverbot auch auf das Gelände, auf welchem sich die Gebäude befinden sowie auch auf alle schulischen Veranstaltungen und alle Kinder- und Jugendveranstaltungen außerhalb der Gebäude.
- (6) Für Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nummern 2, 3 und 12 kann die Leiterin oder der Leiter aus zwingend konzeptionellen oder therapeutischen Gründen Ausnahmen vom Rauchverbot nach Absatz 1 zulassen.

§ 3

Hinweispflicht

An Orten, an denen nach § 2 Absatz 3, 4 oder 6 das Rauchen gestattet ist, ist dies deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

§ 4

Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Rauchverbotes

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach § 2 sowie für die Erfüllung der Hinweispflichten nach § 3 sind im Rahmen ihrer Befugnisse
1. die Leitung der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 8 und 12,
 2. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte und der Diskothek im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 9,
 3. die Betreiberin oder der Betreiber in den Fällen von § 2 Absatz 1 Nummern 10 und 11.
- (2) Soweit den Verantwortlichen nach Absatz 1 ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. in einem Rauchverbotsbereich nach § 2 raucht,
 2. der Hinweispflicht nach § 3 nicht nachkommt oder
 3. als Verantwortliche oder Verantwortlicher entgegen ihrer oder seiner Verpflichtung nach § 4 Absatz 2 keine Maßnahmen ergreift, um weitere Verstöße zu verhindern.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. im Fall von Absatz 1 Nummer 1 mit einer gebührenfreien Verwarnung, im Wiederholungsfall mit einer Geldbuße von 20 Euro bis 200 Euro und
2. im Fall von Absatz 1 Nummern 2 und 3 mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Handlungsbedarf und Ziel

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unbestritten. Das Lungenkarzinom ist in Deutschland unter den Tumoren die mit Abstand häufigste Todesursache: Im Jahr 2003 starben daran 39 286 Menschen (28 652 Männer und 10 634 Frauen). Ein kausaler Zusammenhang zwischen Passivrauchen und Lungenkrebs ist durch verschiedene Studien und Metaanalysen belegt. Einen Überblick bietet die Publikation des Deutschen Krebsforschungszentrum DKFZ: Passivrauchen – ein unterschätztes Gesundheitsrisiko, Heidelberg 2005.

Tabakrauch beinhaltet mehr als 400 Inhaltsstoffe, von diesen sind über 50 potenzielle Kanzerogene bekannt. Passivrauchen ist in hohem Maße krebserregend und hat Herz-Kreislauf-Erkrankungen zur Folge. Die Zahl der Toten durch Passivrauchen wird für Deutschland auf jährlich etwa 3.300 geschätzt. Passivrauch ist vermutlich der quantitativ bedeutsamste inhalative Krankheitsauslöser in der Innenraumluft. (Quelle: Radon, Nowak, „Passivrauchen – aktueller Stand des Wissens“, Deutsche Medizinische Wochenschrift 2004; 157-162).

Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Gefahren des Tabakrauchs für Leben und Gesundheit aller Betroffenen anerkannt. Im Ergebnis sei „nach heutigem medizinischen Kenntnisstand gesichert, dass Rauchen Krebs sowie Herz- und Gefäßkrankheiten verursache und damit zu tödlichen Krankheiten führe und auch die Gesundheit der nicht rauchenden Mitmenschen gefährde“ (BVerfGE 95, 173 (184f.)).

Auch der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat das Passivrauchen in das von ihm aufgestellte „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“ aufgenommen und ebenfalls der höchsten Gefahrenstufe zugeordnet (hier: Kategorie 1 nach Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG, Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 905, S. 2, 12, 2005).

In diese Kategorie sind Stoffe einzustufen, „die auf den Menschen bekanntermaßen krebserzeugend wirken. Der Kausalzusammenhang zwischen der Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff und der Entstehung von Krebs ist ausreichend nachgewiesen“ (Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG, 4.2.1).

Deshalb muss die Bevölkerung vor den durch passives Rauchen bedingten gesundheitlichen Gefahren geschützt werden. Die vorgesehene gesetzliche Regelung eines generellen Rauchverbots in öffentlichen Einrichtungen des Landes und der Bezirke, Gesundheitseinrichtungen, Erziehungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Sportstätten, Gaststätten (einschließlich Diskotheken), Lebensmittelgeschäften und Einkaufszentren soll dabei auch die Nichtraucherförderung bei Kindern und Jugendlichen durch vorbildhaftes Verhalten strukturell unterstützen. Der Einstieg in den Tabakkonsum soll dadurch möglichst verhindert und der Ausstieg erleichtert werden.

Die gesundheitliche Wirksamkeit von Rauchverboten ist wissenschaftlich belegt. Erfahrungen aus anderen Staaten zeigen, dass sich der Gesundheitszustand, z.B. von Beschäftigten in Gastronomiebetrieben, nach Einführung von Rauchverboten in kurzer Zeit erheblich verbessert hat.

Die bisherigen Bemühungen, auf freiwilliger Basis einen wirksamen Nichtraucherschutz zu erreichen, sind dagegen nicht ausreichend erfolgreich gewesen.

II. Inhalte und Maßnahmen des Gesetzes

Künftig soll in Hamburger Einrichtungen der öffentlichen Hand, in Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, in Sport- und Kultureinrichtungen, in Gaststätten (einschl. Diskotheken), in Lebensmittelgeschäften und in Einkaufszentren das Rauchen grundsätzlich verboten sein. Das Rauchverbot gilt in öffentlichen Einrichtungen und in allen vollständig umschlossenen Räumen vorbehaltlich der Ausnahmetatbestände. Die Leitung der jeweiligen Einrichtung hat für die Einhaltung des Rauchverbots Sorge zu tragen. Verstöße gegen das Rauchverbot oder die der Leitung der Einrichtung auferlegten Pflichten werden bußgeldbeehrt.

Um den Interessen der Raucherinnen und Raucher gerecht zu werden, wird bei entsprechenden baulichen Gegebenheiten die Errichtung von Raucherräumen zugelassen, wenn nicht vorrangige Interessen des Kinder- und Jugendschutzes entgegenstehen. Festzelte sowie Vereins- und Clubheime, die nicht öffentlich zugänglich sind, sind ebenfalls vom Rauchverbot ausgenommen. In Gesundheitseinrichtungen, in Heimen, in Justizvollzugsanstalten und vergleichbaren Einrichtungen sind aus zwingenden konzeptionellen oder therapeutischen Ausnahmen vom Rauchverbot zulässig.

III. Gesetzgebungskompetenz

Mit diesem Gesetzentwurf macht das Land Hamburg von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch: Gesundheitsrecht ist grundsätzlich Landesrecht. Der Bund kann nach Artikel 74 Abs.1 GG im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit nur einzelne Bereiche des Gesundheitsrechts regeln, die nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind. Diese Auffassung wird durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 01. März 2007 (Bundratsdrucksache 145/07) bestätigt, der sich auf ein Rauchverbot in öffentlichen Einrichtungen des Bundes und in öffentlichen Verkehrsmitteln beschränkt.

Auch die Regelungen der Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die lediglich den Schutz nicht rauchender Beschäftigter regeln, hindern weitergehende landesrechtliche Regelungen zum Schutz der gesamten Bevölkerung nicht.

Das Rauchverbot gilt grundsätzlich gemäß § 2 Absatz 2 nur in geschlossenen Räumen, da in offenen Gebäuden oder Bauwerken die Möglichkeit besteht, dass der Rauch abzieht, was die gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens verringert.

Durch die aufgeführten Rauchverbote greift dieses Gesetz in das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, das Eigentumsrecht, das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sowie die Berufsausübungsfreiheit ein (Art. 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG). Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG steht im Konflikt mit der allgemeinen Handlungsfreiheit der Raucher gemäß Art. 2 Absatz 1 GG und den nach Maßgabe der Art. 12 und 14 GG geschützten Interessen der Tabakindustrie sowie der Gastwirte und der Geschäftsinhaber. Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Eingriffe sind jedoch aus Gründen des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt: Es ist erwiesen, dass Passivrauchen eine Gesundheitsgefahr darstellt, die zum Tode führen kann. Nach gesicherter Studienlage ist das Passivrauchen für viele Erkrankungen und Todesfälle mitverantwortlich, wie die koronare Herzkrankheit, Schlaganfall, chronisch-obstruktive Lungenerkrankungen und den plötzlichen Kindstod.

Die Nichtraucherinnen und Nichtraucher, die zudem die Mehrheit der Bevölkerung stellen, haben Anspruch darauf, schädlichen Immissionen nicht ausgesetzt zu sein. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist ein Recht mit Verfassungsrang (Art. 2 Abs. 2 GG).

Diesem Grundrecht kann ebenso wie dem wichtigen Gemeinschaftsziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Reduzierung der Folgekosten des Passivrauchens nur durch das vorliegende Rauchverbot in öffentlich zugänglichen und vergleichbaren Räumen Rechnung getragen werden. Freiwillige Lösungen sind weitgehend, z.B. im Bereich der Gastronomie, gescheitert. Ein gesetzliches Verbot ist damit nicht nur zur Zweckerreichung

geeignet, sondern auch erforderlich. Da das vorliegende Gesetz jedoch nicht das Rauchen allgemein, sondern lediglich in bestimmten Räumlichkeiten verbietet, in denen der Schutz derjenigen, die nicht rauchen wollen, sollen oder dürfen, anders nicht gewährleistet werden kann, überschreitet sein Eingriff in die Rechte der rauchen Wollenden oder am Rauchen oder an Rauchern Verdienenden nicht die Grenze der Verhältnismäßigkeit.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Kennzeichnungspflicht von Raucherräumen wird zu geringfügigen Kosten führen.

V. Kosten und Preiswirkungen

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen sind geringfügig. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau im Gaststättengewerbe sind nicht zu erwarten.

VI. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Das Gesetz hat keine gleichstellungspolitische Relevanz.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Ziel und Schutzzweck des Gesetzes

In § 1 Absatz 1 ist das Ziel des Gesetzes beschrieben. Die Bürgerinnen und Bürger sollen vor Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen geschützt werden.

Der Absatz 2 stellt klar, dass weitergehende Beschränkungen des Rauchens durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt bleiben. Soweit spezielle oder partielle Rauchverbote schon jetzt bestehen, wie etwa für staatliche Schulen in Hamburg, Kindertagestätten oder in Einrichtungen oder Betrieben aufgrund Hausrechts oder Arbeitsschutzrechts, bleiben sie in Kraft. Die sich aus den Regelungen dieses Gesetzes ergebenden Beschränkungen des Rauchens sind als Mindeststandard zu verstehen.

Zu § 2 Rauchverbote

Diese Norm regelt, in welchen Einrichtungen ein Rauchverbot gilt.

Ein wichtiger Schutzbereich sind dabei Einrichtungen des Landes und seiner Untergliederungen, die Menschen aufsuchen oder aufsuchen müssen, um ihre staatsbürgerlichen Verpflichtungen zu erfüllen, ihre staatsbürgerlichen Rechte wahrzunehmen oder Leistungen der Daseinsvorsorge in Anspruch zu nehmen. Besonders bedeutsam ist, dass die Regelung auch die Einrichtungen erfasst, in denen sich Menschen kraft einer Sonderrechtsbeziehung (früher „besonderes Gewaltverhältnis“) aufhalten, ohne Bedienstete zu sein, wie zum Beispiel Gesundheitseinrichtungen, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Hier war der Schutz bislang unzureichend und zersplittert. Außerdem wird das Rauchen in Einrichtungen untersagt, die der Freizeitgestaltung dienen, wie Sport- und Kultureinrichtungen. Auch diese Einrichtungen werden regelmäßig von der gesamten Bevölkerung einschließlich Kindern und Jugendlichen benutzt. Ausnahmen vom Rauchverbot sind nur in den Bereichen möglich, die in den Absätzen 2 bis 4 und 6 abschließend aufgeführt sind.

Absatz 1

Nummer 1

Öffentliche Einrichtungen sind alle Einrichtungen des Landes und der Bezirke und sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Auch privatrechtlich organisierte Einrichtungen werden erfasst, wenn sie von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingesetzt werden.

Auf die Eigentumsverhältnisse am Gebäude kommt es nicht an. Auch ein gemietetes oder geleastes Gebäude muss der Bürger unter Umständen zur Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten aufsuchen, wenn darin eine Behörde, ein Gericht, ein Vertretungsorgan oder eine andere öffentliche Einrichtung untergebracht ist.

Nummer 2

Gesundheitseinrichtungen sind Krankenhäuser und die in § 107 SGB V genannten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Auch hier kommt es nicht darauf an, ob diese privat oder öffentlich-rechtlich organisiert sind.

Nummer 3

Heime sind im Sinne des § 1 Heimgesetz Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung oder Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

Nummer 4

Schulen werden unabhängig von öffentlicher oder privater Trägerschaft erfasst. Für staatliche Schulen besteht bereits gemäß § 31 Abs. 4 HmbSchulG im Hinblick auf den besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch mit ausdrücklichem Bezug auf den Bildungsauftrag sowie auf den besonderen Vorbildcharakter der Schule auch für das Schulgelände und für alle schulischen Veranstaltungen ein striktes Rauchverbot. Durch die Aufnahme der Schulen in freier Trägerschaft werden jetzt auch die Ergänzungs- und Ersatzschulen von dem weitgehenden Rauchverbot erfasst.

Nummer 5

Einrichtungen nach § 45 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (z.B. Kindergärten, Kindertagesstätten, Jugendzentren, Jugendherbergen) unabhängig davon, ob sie einer Erlaubnis bedürfen. Wissenschaftliche Studien belegen, dass Jugendliche, die vor dem 20. Lebensjahr nicht mit dem Rauchen begonnen haben, in der Regel Nichtraucher/innen bleiben. Deshalb muss der Nichtraucherschutz in Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, strikter gehandhabt werden.

Nummer 6

Das Gesetz erfasst auch Hochschulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung (z.B. Volkshochschulen). Auch hier kommt es nicht darauf an, ob die Einrichtung privat- oder öffentlich-rechtlich organisiert ist. Betroffen sind staatliche, kommerzielle und betriebliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Nummer 7

Sporteinrichtungen sind alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen, in denen Sport ausgeübt wird, insbesondere Sporthallen und Hallenbäder, aber z.B. auch Fitnessstudios. Ausgehend von dem Gebäudebegriff gilt das Rauchverbot außer in den Hallen selbst auch in Umkleidekabinen oder ähnlichen Räumen. Auf die Trägerschaft der Einrichtung kommt es nicht an.

Nummer 8

Hierzu zählen neben klassischen Kultureinrichtungen wie Museen und Theatern auch Kinos und Orte, an denen Inhalte mit unterhaltendem Charakter wie z.B. Catchveranstaltungen dargeboten werden. Ausgenommen sind private Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit nicht – auch nicht gegen einen einmaligen Mitgliedsbeitrag - zugänglich sind.

Nummer 9

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Speise- und Schankwirtschaften und schafft damit eine klare Regelung. Diese erleichtert nicht zuletzt auch die Vollzugspraxis.

Erfasst werden damit auch Einrichtungen, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen, also auch solche, die keine alkoholischen Getränke ausschenken.

Da der Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Rauchverbotsbereichs der Begriff des „Gebäudes“ ist, bezieht sich der Rauchverbotsbereich nicht auf die zur Gaststätte gehörenden Biergärten und Freiflächen.

Vom Rauchverbot werden insbesondere auch Diskotheken erfasst, weil sich hier vorwiegend junge Menschen aufhalten. Die höchste Konzentration lungengängiger Partikel wurde in Diskotheken festgestellt.

Nummer 10

Auch Geschäfte zur Deckung des täglichen Bedarfs, in denen Lebensmittel, Speisen oder Getränke angeboten werden, werden vom Rauchverbot erfasst. Dadurch wird eine einheitliche Regelung für alle Einrichtungen geschaffen, in denen Lebensmittel angeboten werden.

Nummer 11

Das Rauchverbot gilt auch in Einkaufszentren, die sich in geschlossenen Gebäuden befinden. Da Gaststätten in Einkaufszentren bereits nach Nummer 9 erfasst sind, ist eine einheitliche Regelung für den gesamten umschlossenen Raum eines Einkaufszentrums sachgerecht.

Nummer 12

Justizvollzugsanstalten und der Maßregelvollzug werden von dem Rauchverbot ebenfalls erfasst. Das Rauchverbot gilt auch in vergleichbaren Einrichtungen wie z. B. der Untersuchungshaftanstalt.

Absatz 2

Von dem umfassenden Rauchverbot sind solche Bereiche auszunehmen, die dem privaten Wohnbereich gleichzustellen sind. Dazu zählen auch Einzelunterbringungsräume in Justizvollzugsanstalten, in Einrichtungen des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Einrichtungen. Das Rauchverbot gilt nur in geschlossenen Räumen, da in offenen Gebäuden oder Bauwerken die Möglichkeit besteht, dass der Rauch abzieht, was die gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens verringert.

Absatz 3

Die Regelung dient der Wahrung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs. Um dem Anspruch der Raucherinnen und Raucher aus Art. 2 GG gerecht zu werden, ist für bestimmte Einrichtungen die Schaffung von Raucherräumen möglich (damit sind nicht die zentralen, sondern untergeordnete Räume zu verstehen). Voraussetzung ist aber, dass die Räume baulich wirksam abgetrennt und eine Gefährdung anderer durch Passivrauchen verhindert werden kann und die Raucherräume ausreichend belüftet sowie ausdrücklich gekennzeichnet sind. Damit wird auch die Situation der Gastronomie in angemessener Weise berücksichtigt ohne den Schutzzweck des Rauchverbots in Frage zu stellen. Die Einrichtung von Raucherräumen ist nicht zwingend, ein Anspruch von Raucherinnen und Rauchern auf die Ausweisung eines solchen Raums besteht nicht.

Absatz 4

Spezielle Einrichtungen sind vom Rauchverbot ausgenommen. Hierzu zählen neben Festzelten bei zeitlich befristeten und örtlich begrenzten Veranstaltungen, wie z. B. der Hamburger Dom, auch Vereins- oder Clubheime von eingetragenen Vereinen. Diese dienen vorwiegend der Nutzung durch einen begrenzten Personenkreis, der sich privat organisiert hat, wie z. B. bei Kleingartenvereinen oder Tierzüchtervereinen. Voraussetzung ist, dass die Vereins- oder Clubheime nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Absatz 5

Im Hinblick auf den besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen und mit ausdrücklichem Bezug auf den Vorbildcharakter ist ein absolutes Rauchverbot auch auf dem Gelände von Kindertageseinrichtungen und Jugendeinrichtungen geboten. Weitergehende Rauchverbote bei schulischen Veranstaltungen ergeben sich aus dem Schulgesetz.

Absatz 6

In Gesundheitseinrichtungen, Heimen, Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs können aus zwingend konzeptionellen oder therapeutischen Gründen Ausnahmen vom Rauchverbot zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter.

Zu § 3 Hinweispflicht

An Orten, an denen nach § 2 Absatz 3, 4 oder 6 das Rauchen gestattet ist, muss dies deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden. Die Regelung entspricht der Grundaussage des Gesetzes, dass das Rauchen in öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich verboten ist und auf Ausnahmen hingewiesen werden muss.

Zu § 4 Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Rauchverbotes

Auch nach bisherigem Recht waren Hausrechtsinhaber in weitem Umfang für die Anordnung und Durchsetzung von Rauchverboten zuständig. Allerdings wird diese Zuständigkeit häufig noch nicht als Pflicht oder Obliegenheit aufgefasst. Die Pflichtigkeit des Hausrechtsinhabers und des Arbeitgebers oder Dienstherrn wird durch diese Vorschrift festgelegt. Er hat durch geeignete Organisations- und Aufsichtsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot eingehalten wird.

Zu den notwendigen Maßnahmen im Sinne der Vorschrift gehört, neben der Pflicht des Betreibers, außerhalb eines Raucherraums die Raucherin oder den Raucher aufzufordern, das Rauchen zu unterlassen bzw. im Rahmen seines Hausrechts das Lokal zu verlassen, im Bedarfsfall auch die Einschaltung von Polizei oder Ordnungsbehörden.

Zu § 5 Ordnungswidrigkeiten

Diese Norm enthält einen Sanktionskatalog. Die Einstufung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit wird dem Rauchverbot die notwendige Beachtung sichern und dazu beitragen, dass Konflikte nicht auf der Ebene der betroffenen Einzelpersonen ausgetragen werden müssen.

Absatz 1 enthält die einzelnen Tatbestände.

Im Vordergrund steht die Durchsetzung der Pflichten durch die Leitung von Einrichtungen oder Hausrechtsinhaber bzw. Arbeitgeber.

Absatz 2 enthält die jeweiligen Sanktionen. Die Höhe der möglichen Bußgelder entspricht der vom Rauchen ausgehenden Gefährdung. Die Bußgelder sind ausreichend hoch, um abschreckende Wirkung zu entfalten. Damit wird deutlich, dass Rauchen in Verbotsbereichen und Verstöße gegen sonstige Pflichten weder toleriert noch bagatellisiert werden.

Bei anlassbezogenen Prüfungen wird der Einhaltung des Rauchverbotes nachgegangen.